

Ausführungen von Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch:

„Diesen Antrag möchte ich als Gelegenheit nutzen, die Verschwiegenheitsverpflichtung im Hinblick auf die Rats- und Ausschussmitgliedern kurz zu erläutern. Ich möchte aber vorab klarstellen, dass hiermit ausdrücklich nicht der konkrete Vorwurf verbunden ist, dass seitens eines Rats- oder Ausschussmitglieds gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen worden sei. Aber jeder der bei Angelegenheiten der Stadt Übach-Palenberg – egal ob dienstlich oder im Rahmen eines Mandats – zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, begeht bei unbefugter Weitergabe dieser Informationen einen Rechtsbruch. Dieses vorweg möchte ich folgendes ausführen.

Rats- und Ausschussmitglieder sind u.a. zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung in allen den Angelegenheiten verpflichtet, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Rats- und Ausschussmitglieder, die gegen diese in § 43 Abs.2 i.V.m. § 30 Abs.1 der Gemeindeordnung festgelegte Regelung verstoßen, können nach § 353 b des Strafgesetzbuches strafrechtlich zur Verantwortung herangezogen werden. Ggf. kann auch ein Ordnungsgeld durch den Stadtrat festgesetzt werden.

Sollte ein Rats- oder Ausschussmitglied die Verschwiegenheitspflicht verletzen und hierdurch ein Schaden entstehen, können zudem auf dieses Rats- oder Ausschussmitglied Schadenersatzforderungen zukommen.

Auch folgendes ist mir in diesem Zusammenhang wichtig.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass im Rat sowie in den Ausschüssen der Stadt Übach-Palenberg eine lebhafte und ungezwungene Aussprache stattfinden kann. Aus diesem Grunde sind Ton-, Foto- sowie Filmaufnahmen im Rat und den Ausschüssen der Stadt Übach-Palenberg grundsätzlich unzulässig. Denn anders als bei Bundes- und Landesparlamenten ist bei Rats- und Ausschussmitgliedern aufgrund der ehrenamtlichen Stellung der Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und das Recht auf ungestörte Mandatsausübung ein überwiegendes Gewicht im Verhältnis zum Informationswert durch eine Ton-, Foto- oder Filmaufnahme beizumessen. Sollte ich feststellen, dass hiergegen in öffentlicher oder in insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung verstoßen wird, werde ich unverzüglich ordnungsrechtliche Maßnahme einleiten, um den Schutz der Rats- und Ausschussmitglieder sowie eine weiterhin lebhafte und ungezwungene Aussprache zu gewährleisten.“